

Datum: **12. Juli 2011**

Betreff: **Statuten YAAAY**

YAAAY
c/o Divio GmbH
Riedtlistrassen 23
8006 Zürich

§1 Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «YAAAY» («Yet another awesome association, YAAAY!») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.

§2 Ziel und Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung, Verbreitung und Unterstützung des Open Source WCMS (Web Content Management System) «django CMS» inklusive aller direkt oder indirekt abhängiger Produkte, Organisationen und Anwender.

Die Bildung von Geschäftsstellen ist möglich.

§3 Mitgliedschaft

Art. 4

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegesuche sind in schriftlicher Form via Brief oder Anmeldeformular an das Sekretariat zu richten.

Art. 5

Die möglichen Arten der Mitgliedschaften sowie deren Rechte und Pflichten, Stimmberechtigungen und Jahresbeiträge sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 6

Über die Aufnahme von Mitarbeiter und Akzeptanz von Open Source Firmen entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 8

Der Austritt muss schriftlich per eMail oder Post erklärt werden. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits gezahlten Mitgliederbeitrags.

Art. 9

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich und begründet mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

§4 Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des letzten Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich mittels eMail und Internet-Publikation durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mittels elektronischem Formular, eMail oder Post an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- Wahl sowie Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren. Der Vorstand kann nicht in corpore abgewählt werden.
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Erledigung von Rekursen
- Änderungen der Statuten
- Änderung und Abnahme des Mitglieder-Reglements sowie Festsetzung der Jahresbeiträge im Reglement
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 13

Stimm- und Wahlrecht haben nur persönlich anwesende Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und werden auch nicht an die GV eingeladen. Über die Gästeliste der GV befindet der Vorstand. Bevollmächtigte von Firmen, Vereinen, Verwaltungen haben die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

Art. 14

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Für Beschlüsse zu Statuten, Statutenänderungen und Auflösung des Vereines ist eine Zweidrittelsmehrheit nötig, die übrigen Geschäfte werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder oder zwei Dritteln des Vorstands beantragt werden. Der Vorstand ist sodann verpflichtet, diese einzuberufen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen von einem Viertel der Anwesenden geheim durchgeführt werden.

Wenn der Vorsitzende Vereinsmitglied ist, hat er das Stimmrecht. Zudem hat er den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

b) Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Ersatzwahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsidenten
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer
- Beisitzer

Ämterkummulation ist zulässig.

Art. 17

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 18

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19

Für besondere Aufgaben oder zur Entlastung kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Kompetenzen sind im Pflichtenheft geregelt, welches durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand vorgegeben wird.

Art. 20

Für Abstimmungen im Vorstand gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Revisor. Bei Bedarf schlägt der Vorstand die Wahl eines zusätzlichen Revisors vor. Beide Revisoren erledigen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich.

Der Revisor darf nicht ein Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 22

Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und sämtlicher dem Verein unterstellten Kassen sowie des Vereinsmaterials. Der Bericht der Revisoren erfolgt jeweils an der Generalversammlung.

§5 Finanzen und Vermögen

Art. 23

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Anmeldegebühren
- Erlösen aus Sponsoren- und Werbeeinnahmen
- Kapitalerträgen
- Zuwendungen Dritter
- Zweckgebundenen Zahlungen
- Naturalien
- Vermögenserträgen

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

§6 Unterschrift

Art. 25

Schriftliche Willenserklärungen welche den Verein vermögensrechtlich verpflichten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden, wovon eines der Kassier, der Präsident oder dessen Vertretung sein muss.

§7 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 26

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung.

Art. 27

An der Auflösungs-Generalversammlung wird abschliessend über die Zuweisung eines allfälligen Vereinsvermögens an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt befunden.

Art. 29

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung genehmigt. Mit dem Einreichen des Gesuchs auf Mitgliedschaft anerkennt der Gesuchsteller diese Statuten vorbehaltlos.

Der Vorsitzende:

Der Sekretär:

Ort, Datum:

Ort, Datum: